



112 / 168
Sek.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 14. September 1999

NR. 1775

Dornach; Gestaltungsplan „Ziel“ (Bruggweg-Unterer Zielweg) mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Strassengebiet gemäss § 246 Abs. 3 EG ZGB (Bruggweg)

1. Feststellungen

- 1.1. Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Ziel“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.
- 1.2. Die Erbgemeinschaft der Hedwig Ehram-Stöckli, vertreten durch Othmar Ehram-Wagner, Eigentümerin der Parzelle GB Dornach Nr. 240, beabsichtigt gemäss Gestaltungsplan „Ziel“ eine private Längsparkierung auf dem heutigen Trottoirareal des Bruggweges zu erstellen. Die vier Parkplätze kommen auf das öffentliche Strassenareal (Trottoir) zu liegen, weshalb um eine Ausnahmebewilligung nach § 246 Abs. 3 EG ZGB nachgesucht wird.

2. Erwägungen

- 2.1. Der Gestaltungsplan legt in Baubereichen den Standort und den Umfang der Bauten auf der Parzelle GB Dornach Nr. 240 fest. Neben zwei 2-geschossigen Mehrfamilienhäusern sind ein Dienstleistungsbetrieb (ein- und zweigeschossig) sowie eine unterirdische Autoeinstellhalle vorgesehen. Die Parkplätze für Besucher werden entlang dem Unteren Zielweg, diejenigen für die Kunden für den Dienstleistungsbetrieb entlang dem Bruggweg erstellt.
- 2.2. Gemäss § 246 Abs. 3 EG ZGB ist für die Nutzung von öffentlichem Areal eine Bewilligung notwendig. Für die Erteilung der Bewilligung ist nach § 246 Abs. 4 EG ZGB der Regierungsrat zuständig.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau stellt fest, dass diesem Vorhaben nur zugestimmt werden kann, wenn der heutige Gehweg in diesem Bereich (Länge ca. 38 m) zu Lasten des Bauherren auf das angrenzende Grundstück GB Dornach Nr. 240 verlegt wird. Die entsprechende Baubewilligung darf deshalb erst nach Eintrag einer Dienstbarkeit (öffentliches Wegrecht) zu Gunsten des Staates Solothurn und zu Lasten GB Dornach Nr. 240 gemäss Gestaltungsplan „Ziel“ erteilt werden.

- 2.3. Die öffentliche Auflage des Gestaltungsplanes erfolgte in der Zeit vom 17. Juni bis zum 19. Juli 1999. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 14. Juni 1999 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan „Ziel“ (Bruggweg-Unterer Zielweg) mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Dornach wird genehmigt.
- 3.2. Gestützt auf § 246 Abs. 3 EG ZGB wird der vorgenannten Gesuchstellerin die Bewilligung (Konzession) erteilt, die projektierten vier Parkplätze unter folgenden Auflagen und Bedingungen auf dem öffentlichen Strassenareal zu erstellen:
 - 3.2.1. Der durch den Regierungsrat genehmigte Gestaltungsplan „Ziel“ mit Sonderbauvorschriften in der Gemeinde Dornach bildet einen Bestandteil dieser Bewilligung.
 - 3.2.2. Vor Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde muss der Dienstbarkeitseintrag (öffentliches Wegrecht) entschädigungslos zu Gunsten des Staates Solothurn und zu Lasten GB Dornach Nr. 240 im Grundbuch vorgenommen werden. Der Ausbau der vier Parkplätze sowie die Verlegung des bestehenden Trottoirs hat nach Anordnung des Amtes für Verkehr und Tiefbau zu Lasten der Bauherrschaft des Gestaltungsplanes „Ziel“ zu erfolgen.
 - 3.2.3. Die Eigentümerin von GB Dornach Nr. 240 hat eine Haftpflichtversicherung in genügender Höhe für Schäden an Leben und Eigentum Dritter abzuschliessen. Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Schäden, die bei der Inbetriebnahme, beim Unterhalt, durch den Bestand oder bei der Benützung der Anlage dem Staat, der Gemeinde oder Dritten entstehen. Sie verpflichtet sich, den Staat schadlos zu halten, wenn dieser zur Bezahlung von Schadenersatz verurteilt werden sollte.
 - 3.2.4. Die Benützungszeit beginnt bei Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde.
 - 3.2.5. Die Bewilligungsempfängerin und ihre Rechtsnachfolger werden verpflichtet, sämtliche Umbauten auf erstes Begehren des Staates Solothurn, auf eigene Kosten und ohne Geltendmachung irgendwelcher Entschädigungen zu entfernen oder zu versetzen, sofern das Strassenareal anderweitig gebraucht würde, oder dies während der Benützungszeit aus anderen öffentlich-rechtlichen Gründen notwendig werden sollte.
 - 3.2.6. Gemäss Gebührentarif des Kantons Solothurn (§ 57 Abs 1 Lit. A und § 58 Lit B) hat die Bewilligungsempfängerin eine Grundgebühr von Fr. 50.-- sowie eine Bewilligungsgebühr für die neue Ein- und Ausfahrt auf die Kantonsstrasse von Fr. 2'000.-- zu bezahlen. Vorbehalten bleibt eine allfällige Änderung des Gebührentarifes. Die Benützungsgebühr entfällt, da im Abtausch die gleiche Fläche von ca. 95 m² ab GB Dornach Nr. 240 beansprucht wird.

Die Bewilligungsgebühr von Total Fr. 2'050.-- ist auf Postscheckkonto 45-1-4 (Konto 119.110; Kredit 6031.431.00) zu bezahlen.
- 3.3. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.4. Die Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten beträgt Fr. 3'223.--. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen auf Postcheck-Konto 45-1-4 (Staatskasse) einzuzahlen.

- 3.5. Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Staatsschreiber

Dr. K. F. R. ...

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Kostenrechnung EG Dornach

Genehmigungsgebühr	Fr.	3'200.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	3'223.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Kostenrechnung Erbegemeinschaft der Hedwig Ehram-Stöckli v.d. Herr Othmar Ehram-Wagner, Efringerweg 4, 4143 Dornach

Grundgebühr	Fr.	50.--	
Bewilligungsgebühr	Fr.	2'000.--	
Total	Fr.	2'050.--	(Konto 119.110; Kredit 6031.431.00)
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Bau-Departement (2) Bi/ha/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekte\112np99047\RRBgp_Ziel.doc]

Amt für Verkehr und Tiefbau (5), mit 1. gen. Plan (später)

Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit Kopie Situationsplan 1:500 (später)

Amt für Umweltschutz (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach

Sekretariat Katasterschätzung

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4143 Dornach, mit 2 gen. Plänen (später), (mit Rechnung)

Bauverwaltung der EG, 4143 Dornach

Planungskommission der EG, 4143 Dornach

Baukommission der EG, 4143 Dornach, mit Kopie Situationsplan 1:500 (später)

Othmar Ehram-Wagner, Efringerweg 4, 4143 Dornach, als Vertreter der Erbegemeinschaft der Hedwig Ehram-Stöckli (mit Rechnung, einschreiben), mit Kopie Situationsplan 1:500 (später)

Schmid + Bürgin, Architektur, Drosselweg 20, 4143 Dornach

Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Dornach: Gestaltungsplan "Ziel" (Bruggweg-Unterer Zielweg) mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

()

()